

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER FÜR DIE BENUTZUNG KOMMUNALER FRIEDHÖFE (FRIEDHOFSSATZUNG)



Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7. November 2001 ([GVBl.I/01, Nr. 16](#), S.226) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 ([GVBl.I/18, Nr. 24](#)) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, Nr. 19](#), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 ([GVBl.I/22, Nr. 18](#), S.6) , hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung vom 29.02.2024 folgende Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

In Abschnitt IV. wird nach § 12 der § 12 a mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„§ 12 a Nutzungsberechtigter und Nutzungsrecht

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Oberkrämer zu benennen. Jede Änderung zum Nutzungsberechtigten und dessen Kontaktdaten ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich die Pflichten zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte entsprechend der §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3) Das Nutzungsrecht wird entsprechend der Dauer der Ruhefrist nach § 11 verliehen. Das Nutzungsrecht einer Grabstätte verlängert sich automatisch bei erneuter Bestattung/ Beisetzung.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn
 - a. die Ruhezeit gemäß § 11 abgelaufen ist oder
 - b. der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet.
- (5) Ist das Nutzungsrecht erloschen, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
- (6) Bei Erlöschen des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte bis sechs Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Pflicht, die Grabmäler und sonstige Grabausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Der bisherige Nutzungsberechtigte verliert nach Ablauf dieser Frist alle Ansprüche an der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.
- (7) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich möglich.“

Artikel 2

In Abschnitt VI. wird nach § 15 der § 15 a mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„§ 15 a Vorzeitige Einebnung und vernachlässigte Grabstätten



- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Bei Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Einebnung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Nutzungsgebühren.
- (2) Bei vorzeitiger Einebnung darf die Grabstätte nicht vor Ablauf von 20 Jahren nach einer Sargbestattung und 15 Jahre nach einer Urnenbeisetzung neu belegt werden. Die Grabstelle ist bis dahin durch die Friedhofsverwaltung als Grünfläche zu belassen und zu pflegen.
- (3) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß, entsprechend dieser Satzung hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen.
- (4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte, der dort 6 Wochen zu belassen ist.
- (5) Ist ein Nutzungsberechtigter nicht mehr zu ermitteln, wird die Grabstätte vorzeitig eingeebnet.“

Artikel 3

In § 20 Absatz 1 wird nach lit. i. der lit. ia. mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„ia. entgegen § 12 a Absatz 1 Änderungen zum Nutzungsberechtigten und dessen Kontaktdaten nicht schriftlich der Friedhofsverwaltung anzeigt,“

Artikel 4

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung kommunaler Friedhöfe vom 2. Dezember 2021 tritt am Tage nach deren öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 01.03.2024


.....
W. Geppert
Bürgermeister